

# Statuten des Schweizer Musikrates SMR

## Inhalt

**I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**II Mitglieder**

**III Organisation**

**IV Delegiertenversammlung**

**V Vorstand**

**VI Weitere Organe**

**VII Finanzen und Geschäftsjahr**

**VIII Schlussbestimmungen**

## **I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1 Name**

Der *SCHWEIZER MUSIKRAT SMR*  
*CONSEIL SUISSE DE LA MUSIQUE CSM*  
*CONSIGLIO SVIZZERO DE LA MUSICA CSM*  
*CUSSEGL SVIZZER DA LA MUSICA CSM*  
ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist der Standort der Geschäftsstelle, der vom Vorstand bestimmt wird.

### **Art. 3 Vereinszweck**

<sup>1</sup>Der Schweizer Musikrat (SMR) vertritt als Dachverband die Interessen des Schweizer Musiklebens, im In- und Ausland und arbeitet dafür mit Bundes- und kantonalen Behörden und anderen Institutionen zusammen.

<sup>2</sup>Er bezweckt in gemeinsamer Anstrengung mit den Mitgliederorganisationen insbesondere die Förderung

- des Musikschaffens sowie der ausübenden Musikerinnen und Musiker,
- der Vielfalt des musikalischen Angebotes,
- der musikalischen Bildung in allen Altersgruppen sowie der Aus- und Weiterbildung
- der Forschung in allen Belangen des Musiklebens

<sup>3</sup>Der SMR setzt zum Erreichen seiner Ziele als Mittel vor allem den Informations- und Erfahrungsaustausch ein und koordiniert Aktivitäten.

### **Art. 4 Internationaler und Europäischer Musikrat**

Der SMR bildet die Sektion Schweiz des Internationalen Musikrates sowie des Europäischen Musikrates.

## **II Mitglieder**

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Vereine, Institutionen, Stiftungen und Interessengemeinschaften, die sich gesamtschweizerisch oder sprachregional musikalischen Aufgaben und Anliegen widmen, können Mitglied des SMR werden.

### **Art. 6 Aufnahme gesuche**

<sup>1</sup>Gesuche um Aufnahme von Mitgliedern in den SMR sind sechs Wochen vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 8 Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **III Organisation**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des SMR sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- die Revisionsstelle.

## **IV Delegiertenversammlung**

### **Art. 10 Grundsatz**

Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des SMR. Jedes Mitglied ist durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Sie/er kann nur ein Mitglied vertreten.

Je nach Höhe des Mitgliederbeitrags erhält ein Mitglied die folgende Anzahl Stimmrechte:

Mindestbetrag bis CHF 2'599	1 Stimme
CHF 2'600 bis CHF 3'899	2 Stimmen
CHF 3'900 und unlimitiert darüber	3 Stimmen

Diese Gewichtung der Stimmen kommt nur bei den Abstimmungen in den Versammlungen zum Tragen.

### **Art. 11 Ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, üblicherweise im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens vier Monate vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

### **Art. 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden,

- durch Beschluss der Delegiertenversammlung,
- durch den Vorstand,
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>2</sup>Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist spätestens einen Monat nach der Einreichung des Begehrens und mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden.

### **Art. 13 Verhandlungsgegenstände**

<sup>1</sup>Die Verhandlungsgegenstände mit Beilagen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

<sup>2</sup>Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>3</sup>Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beantragt, sind die Verhandlungsgegenstände mit diesem Antrag schriftlich einzureichen.

### **Art. 14 Beschlussfähigkeit**

Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.

### **Art. 15 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung entscheidet im Regelfall mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei

- dem Ausschluss von Mitgliedern,
- der Änderung von Statuten,
- der Auflösung des SMR.

<sup>3</sup>In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmrechte es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

### **Art. 16 Befugnisse**

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder und Arbeitsgruppen,
- Statutenänderungen,
- Auflösung des SMR.

### **V Vorstand**

#### **Art. 17 Grundsätze**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens sieben von den Mitgliedern nominierten Personen, einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten. Es ist dabei eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Bereiche des Musiklebens sowie der Sprachregionen anzustreben.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der/des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

#### **Art. 18 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Jedes Mitglied kann jederzeit die dringende Einberufung verlangen. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen stattzufinden.

### **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten.

<sup>2</sup>Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten führt die Geschäftsstelle das Zirkulationsverfahren durch. Sie setzt den Vorstandsmitgliedern eine Frist für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

### **Art. 20 Kompetenzen**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den SMR nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss für dringende, unaufschiebbare Beschlüsse bilden. Dieser setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als beratende Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) zeichnet zusammen mit einem oder einer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle rechtsverbindlich für den SMR.

### **Art. 21 Spesen und Entschädigungen**

Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Spesen werden vergütet. Ferner können einzelne Vorstandsmitglieder pauschal entschädigt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.

## **VI Weitere Organe**

### **Art. 23 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte, führt die Rechnung und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor. Sie ist Koordinations- und Informationsstelle und dokumentiert die Geschäftstätigkeit des SMR.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt.

<sup>3</sup>Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und des Vorstandsausschusses mit beratender Stimme teil.

### **Art. 24 Revisionsstelle**

Der SMR lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Sie ist wiederwählbar.

## **VII Finanzen und Geschäftsjahr**

### **Art. 25 Einnahmen**

<sup>1</sup>Die Einnahmen des SMR bestehen aus

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder, sowie
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Privaten.

<sup>2</sup>Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.

<sup>4</sup>Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung Mitgliederkategorien mit unterschiedlichen Beiträgen je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedorganisation vor. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den SMR entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Zuordnung des Mitgliedes zu einer Mitgliederkategorie. Der Antrag des Vorstandes ist dem aufzunehmenden Mitglied vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Der Beschluss der Delegiertenversammlung über die Zuordnung und die Höhe des Mitgliederbeitrages für diese Kategorie ist in das Protokoll aufzunehmen.

#### **Art. 26 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 27 Eintragung ins Handelsregister**

Der Vorstand kann den SMR ins Handelsregister eintragen.

#### **VIII Schlussbestimmung**

**Art. 28** Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. April 2021 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 10. April 2015. Sie treten am 17. April 2021 in Kraft.